

gemittelten Betrage hat aber der Besitzer des dienenden Grundstücks dem Berechtigten nur  $\frac{2}{3}$ . als Vergütung für die aufhörende Servitut zu gewähren.

## §. 34.

Entschädigungs-Mittel.

Die Entschädigung kann entweder durch Rente oder durch Kapitalzahlung oder durch Abtretung von Land gewährt werden.

## §. 35.

Wahl unter den Entschädigungsmitteln.

Die Wahl zwischen diesen Ablösungsmitteln steht in allen Fällen dem Belasteten zu, und zwar dergestalt, daß er zum Theil mit dem einen, zum Theil mit andern Entschädigungsmitteln ablösen kann.

## §. 36.

Verschiedene Arten der Ablösungsrenten.

Die Rente kann entweder in Geld, oder in einer der beiden Getreidearten, Roggen und Hafer, und, soviel das Holzungsrecht betrifft, worunter auch das Befugniß zu Erholung von Leseholz und zum Stockroden mit begriffen ist, durch zu bestimmende jährliche Holzdeputate übernommen und geleistet werden.

## §. 37.

Abtretung von Land.

Der zur Entschädigung abzutretende Grund und Boden muß nach seinem Umfange und seiner Beschaffenheit vollständigen Ersatz für die dem Berechtigten durch die abgelösten Servitut verloren gehenden Vortheile gewähren.

## §. 38.

Die Entschädigungsmittel sind von mehreren Belasteten nach dem §. 16. bestimmten Verhältnisse zu leisten, und nach demselben Verhältnisse unter mehrere Berechtigte zu vertheilen.

## §. 39.

Verweisungen auf das Dienstablösungsgesetz.

Soviel die Erklärung über die Wahl der Entschädigungsmittel, die Ablösung der übernommenen Rente durch Kapitalzahlung, die Abführung der Rente und die Kündigung des Rentenkapitals anlangt, so ist den einschlagenden Bestimmungen des Dienstablösungs-Gesetzes nachzugehen.

## §. 40.

In wiefern auf Kapitalzahlung bestanden werden könne.

Erklärt sich der Belastete zu Uebernahme einer Rente, so kann nach dem Ermessen der Specialcommission der Berechtigte ausnahmsweise dann und insoweit Kapitalzahlung verlangen, als die Ablösung der Berechtigung eine dergestaltige Verände-